



REPUBLIK ÖSTERREICH
Nationalrat
Der Präsident

Mag. Wolfgang Sobotka

Wien, am 24. Juni 2020

GZ. 11020.0040/4-L1.1/2020

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordnete Julia Herr hat an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 4/JPR betreffend „unzulässige Weitergabe von E-Mails an die Klubs von ÖVP und Grünen“ gerichtet.

Im Einzelnen beantworte ich die Fragen wie folgt:

Fragen 1-12 und 17:

Die Frage der Notifikation eines Initiativantrages stellte sich im Zusammenhang mit dem Thema Glyphosat das erste Mal im Sommer 2019. Grundsätzlich prüft die Parlamentsdirektion Initiativanträge nicht in inhaltlicher Hinsicht. Im Juni 2019 wurde die Parlamentsdirektion vom für das Pflanzenschutzmittelgesetz inhaltlich zuständigen Ressort darauf aufmerksam gemacht, dass bezüglich des [Antrages 18/A](#) der Abgeordneten Mag. Schieder, Kolleginnen und Kollegen sowie des [Antrages 909/A](#) der Abgeordneten Dipl.-Ing. Strasser, Kolleginnen und Kollegen jeweils eine Notifikationspflicht gegenüber der Europäischen Kommission besteht.

Die betroffenen Klubs wurden umgehend über diesen Umstand informiert. Weiters wurde, vor allem in Hinblick auf die notwendige Information der Mitglieder der Präsidialkonferenz, das Büro des Präsidenten über die Sachlage in Kenntnis gesetzt.

In weiterer Folge prüfte die Parlamentsdirektion unter anderem eingehend die Frage der Zuständigkeit einer solchen Notifizierung. Das Notifikationsgesetz 1999 führt in § 2 an, dass die „zuständige Stelle“ zu notifizieren hat. In den Erläuterungen im dazugehörigen [Ausschussbericht 75 der Beilagen, XX. GP](#) ist die Bindung des Gesetzgebers an diese Bestimmung explizit ausgenommen. Mangels einer genauen Regelung in der zugrunde liegenden Richtlinie ((EU) 2015/1535) sowie mangels einer gesetzlichen Regelung des Notifizierungsverfahrens im Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates bleibt die Frage der Zuständigkeit bei Initiativanträgen also letztlich unbeantwortet. Jedenfalls unbestritten ist (und wurde auch so vom nationalen Kontaktpunkt für das Notifizierungsverfahren bestätigt), dass sowohl der/die

Antragsteller/in selbst als auch das österreichische Parlament berechtigt sind, ein Notifizierungsverfahren einzuleiten.

Im oben erläuterten Anlassfall wurde, im Zuge einer eingehenden gemeinsamen Besprechung aller damals im Parlament vertretenen Klubs, dem Büro des Präsidenten, der Leiterin und des Leiters sowie weiterer Mitarbeiterinnen des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes sowie des Nationalratsdienstes, die Parlamentsdirektion ausdrücklich darum ersucht, für den Fall einer Beschlussfassung das Notifizierungsverfahren vorzubereiten und einzuleiten.

Diesem Ersuchen wurde, nach erfolgter Beschlussfassung des Antrages 18/A der Abgeordneten Mag. Schieder, Kolleginnen und Kollegen unter Berücksichtigung des [Abänderungsantrages AA-101](#) der Abgeordneten Preiner, Mag. Dr. Zinggl, Kolleginnen und Kollegen in 2. und 3. Lesung im Plenum, in Absprache mit allen Klubs, wie folgt nachgekommen: Die Parlamentsdirektion nahm Kontakt mit dem nationalen Kontaktpunkt für Notifizierungen (angesiedelt im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, BMDW) auf, befüllte die notwendigen Formulare und übermittelte sie jenem Parlamentsklub, dem die Antragsteller angehören zur Durchsicht und allfälliger Rückmeldungen von Änderungswünschen; es wurden keine Änderungswünsche bekannt gegeben. Diese Vorgehensweise wurde ausdrücklich seitens dieses Klubs begrüßt. Da in diesem Fall die Notifizierung nach Beschlussfassung des Plenums erfolgte, wurde in weiterer Folge das Formular allen weiteren Parlamentsklubs zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Nachdem das Einverständnis aller Klubs vorlag, wurde das Notifizierungsverfahren durch das Österreichische Parlament – im Wege der Parlamentsdirektion – eingeleitet. Durch die Europäische Kommission wurde diese Vorgehensweise dahingehend gerügt, dass die Einleitung des Notifizierungsverfahrens zu spät (nämlich erst nach 2. und 3. Lesung im Plenum) erfolgt sei.

Um eine solche Rüge künftig zu vermeiden, und auch weil gemäß ständiger Rechtsprechung des VfGH sowie Vorentscheidungen des EuGH ein nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführtes Notifikationsverfahren zu unanwendbaren Rechtsnormen führt, wurde beim dieser schriftlichen Anfrage zugrunde liegenden und dem [Antrag 18/A XXVI. GP](#) entsprechenden [Antrag 167/A](#) der Abgeordneten Mag. Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen im Auftrag des Präsidenten seitens der Parlamentsdirektion frühzeitig Kontakt mit dem SPÖ-Klub aufgenommen. Entsprechend der Vorgehensweise im Sommer 2019 wurden dem SPÖ-Klub alle notwendigen Formulare und Dokumente ausgefüllt zur Prüfung und Freigabe übermittelt. Die formale Durchführung der Einleitung des Notifizierungsverfahrens durch die Parlamentsdirektion wurde angeboten. Wie in solchen Fällen üblich, wurde das Präsidentenbüro diesbezüglich auf dem Laufenden gehalten.

- 3 -

Entsprechend den üblichen Usancen erhalten Klubs, die sich beim Präsidenten des Nationalrates oder bei der Parlamentsdirektion über den Stand eines Verfahrens informieren, Auskünfte, welche Schritte eingeleitet wurden.

Frage 13:

Es handelt sich dabei um jene Personen, die im dem SPÖ-Klub vorliegenden Emailverkehr aufscheinen.

Fragen 14 und 15:

Nein.

Frage 16:

Nein.

Frage 18:

Nachdem mehrmaliges Urgieren beim SPÖ-Klub ohne Resonanz blieb, am 18. Mai 2020.

Frage 19:

Ja, im Wege meines Büros.

Frage 20:

Es handelt sich um jene Personen, die seit dem Sommer 2019 mit Fragen zu Notifizierungen grundsätzlich befasst sind (vgl. auch Frage 13). Da es sich um einen wiederkehrenden Prozess gehandelt hat, war der Parlamentsdirektor nicht unmittelbar eingebunden.

Frage 21:

Siehe oben. Der SPÖ-Klub wurde frühzeitig hinsichtlich der notwendigen Notifikation informiert.

Fragen 22, 23 und 26:

Siehe oben – Ausführungen zur Frage der Zuständigkeit.

Frage 24:

Siehe oben.

Frage 25:

Wie erläutert, wurde der SPÖ-Klub wiederholt auf die notwendige Notifizierung hingewiesen. Unmittelbar nach der Auskunft des SPÖ-Klubs, sich als nicht zuständig zu erachten, wurden entsprechende Schritte gesetzt, um eine erneute Rüge der Kommission wegen Verletzung der Notifikationspflicht zu vermeiden (siehe auch oben).

Frage 27:

Ja, wengleich sich der Zusammenhang zur gegenständlichen schriftlichen Anfrage nicht erschließt (Verordnungsermächtigung).

Fragen 28 und 29:

Wie in der Einleitung erläutert, findet keine inhaltliche Prüfung von Initiativanträgen durch die Parlamentsdirektion statt. Derzeit wird beispielsweise auch die Information, ob ein Initiativantrag

(rückwirkende) Strafbestimmungen enthält, von den Antragstellern bzw. deren Klubs zu Verfügung gestellt und in ein internes, den Klubs zugängliches, Kontrollsystem eingespeist. Zum Beispiel könnte ein ähnliches Vorgehen für die Notwendigkeit von Notifizierungen angedacht werden.

Aufgrund der Erfahrungen des Sommers 2019 wurde die Frage der Notifizierung zwischen den Klubs wiederholt angeschnitten, blieb jedoch ohne Ergebnis. Die Implementierung eines entsprechenden Standardverfahrens, vergleichbar mit jenen in den Landtagen, in das Geschäftsordnungsgesetz, wäre, wie in der parlamentarischen Praxis üblich, im Einvernehmen mit allen Klubs, zu beschließen.

Frage 30:

Dementsprechende Informationen liegen dem österreichischen Parlament nicht vor.

Frage 31:

Unterstellende Fragen werden aus grundsätzlichen Erwägungen nicht beantwortet.

Mag. Wolfgang Sobotka

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Sobotka', written over the printed name 'Mag. Wolfgang Sobotka'.

